

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30

Donnerstag, den 24. März

1921

Inhalt: Bekanntmachung über Verhängung des Ausnahmezustandes. S. 137. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Hefereiflieferung vom 4. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 141). S. 137.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung

über Verhängung des Ausnahmezustandes.

Gewissenlose Elemente bedrohen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zur Verhütung weiterer Ausschreitungen wird hiermit auf Grund des Artikels 48, Abs. 4, der Reichsverfassung über das Gebiet des Hamburger Staates mit Ausnahme des Amtes Ripebützel der Ausnahmezustand verhängt. Die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung festgesetzten Grundrechte werden vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die vollziehende Gewalt wird hiermit dem Polizeiherrn, Senator Hense, übertragen, der gleichzeitig zum Regierungskommissar ernannt wird.

Hamburg, den 23. März 1921.

Der Senat.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung zur Sicherung der Hefereiflieferung vom 4. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 141).

Auf Grund § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherung der Hefereiflieferung vom 4. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) bestimmt der Senat, daß als untere Verwaltungsbehörde für das Stadtgebiet das Hamburgische Kriegsversorgungsamt, für das Amt Ripebützel der Amtspräsident und für das übrige Landgebiet die Landherrenschaften anzusehen sind. Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde behält sich der Senat vor.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. März 1921.

